Von Dero Verwittibt etc.

Demnach bishero wahrgenohmen worden, daß die in Ao. 1753. zum besten der Wassermeister, und abdecker, dann deren Kindern erlassene allerhöchste Circular Verordnung, um diesen unglückseelligen Leüthen, wenn sie ihre Handthierung ablegen, und solche nicht mehr üben, zu einem ehrlichen Nahrungs Verdienst zu verhelfen, nicht aller orthen gehorst befolget werde.

Als befehlete ihro Kayß. Königl. Apost. Mayß. gnädigst obangeregtes generale etc. Ao. 1753. mit der beyzufügenden Erläuterung, im Lande zu Republiciren, daß die Kinder, und abkömlinge solcher Leüthen, welche diese arbeith noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von denen Handwerckern, und andern ehrlichen gesellschaften, und gemeinden nicht ausgeschlossen, somit die Söhne von denen Handwercken, und andern ehrlichen gesellschaften und gemeinden nicht ausgeschlossen, somit die Söhne von denen Handwerckmeistern ohne, daß es einer diesfälligen Legitimation bedürfte, gleich anderer ehrlichen Leüthe Kindern ohnbe-

zu Verständigen. Laybach den 10/ Juny 1776

Hubert Graf Barbo von Waxenstein
Creyß Amts Adjunct (L. S.)

Ex Caes. Reg. Circulari
Capitaneatu Ducatus Car-
niolia Superioris.
Jos: Seyf: Germeck etc.

Von Gero Röm. etc.

Ihro Kayß. Königl. Mayß. hätten noch unterm
27/ Jenner ablaufenden jahrs von allerhöchst dero-
selben gesamten Länder Repraesentationen
und Cameren die guttachtliche Meinungen be-
kannter dingen abgefordert, ob und welcher-
gestalten die zum dienst des publici ganz ohn-
entberliche blos in Rucksicht ihrer verwerflichen
Handthierung, mithin ganz unverschuldeter dingen
aus der gesell- und gemeinschafft anderer ehrlich
gebohrner Leuthe ausgeschlossene Scharfrich-
ter, abdecker, Schinder, und Hundschlager von
der ihnen dem bisherigen Wahn nachanklebenden
Mackel vollends zu entledigen, und
ohne einig weiters ansuchend, und zu erlangen

Die Hochlöbl. K. K. Repraesentation,
und Cammer hätte demnach in diesseitigen Landen
diese gnädigste Verordnung, und ernstlich gemeinte
Satzung durch gewöhnliche Circularien ohnver-
längt kund zumachen, sofort die allseitige pri-
vat, obrigkeiten, Herrschaften, und gemeinden,
dieser auf die unterbringung dergleichen abde-
ckers, Schinders, und Hundschlägers Leüthen
in die Bauern dienste, wie zu Verrichtung der
Taglöhner, und weegmacher arbeith allen fleisses
bedacht seyn solten, auch selbe allenfalls wieder
ihren willen darzu verhalten mögen, nachdruck-
sambst anzuweisen, und übrigens auf die ohnfehl-
bahre Befolgung, und beständige nachgelebung
alles dessen, was vorstehet, ohnausgesezt genaue
absicht zu tragen.

So nun auseingelangt K. K. allergnädigster
Resolution ctct. wienn den 13. dann Hoch-
löbl. K. K. Repraesentations, und Cammer Ver-
ordnung ctct. 25. 8bris praest. 11. 9bris 753. denen
allseithigen gehörden zur festen darobhaltung
anmit kundgemacht wird. Laybach den 24. 9bris 753.

Anton Joh. Nepomuc Ihr. von Taufferer
Cae. Caes. Reg. Circulari Capi-
taneatu Ducatus Carniolia Supe-
riris.